

Forderungen für Änderungen des Bundesbergrechts

1. Vetorecht für Landkreise bei der Erdgasförderung

Mit dem Fracking-Gesetz und den Änderungen des Bergrechtes im Jahr 2016 wurden klare Regeln für die Förderung von Erdgas mittels Fracking beschlossen. Unkonventionelles Fracking wurde verboten. Landkreisen wurde durch die Untere Wasserbehörden das faktische Vetorecht eingeräumt, sodass sie deutlich mehr Mitbestimmungsrecht haben – allerdings nur im Bereich des Frackings. Bei konventionellen Erdgasbohrungen können Landkreise lediglich Einschätzungen zur Planung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgeben. Rechtlich wirksame Einwände können dagegen nicht erhoben werden. Mein Ziel ist die Ausweitung des Mitspracherechts von Landkreisen im Bergrecht von Frackingvorhaben auf Erdgasbohrvorhaben.

2. Einführung einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung

In den letzten Jahren wurden zunehmende Gefahren durch die Erdgasförderung beobachtet. Es gibt in den Fördergebieten bisher ungeklärte Krebserkrankungen, Erdbeben und Verunreinigungen von Böden und Gewässern. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Genehmigungsverfahren für Bohrungen keine Pflicht, es wird stattdessen je nach Standort differenziert entschieden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist laut der geltenden Rechtslage im Bergrecht nur dann verpflichtend, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Belastungen für Mensch und Umwelt durch die Nähe zu Erdgas- und Erdölbohrungen werden im Bundesbergrecht nicht ausreichend berücksichtigt. Bürgerinnen und Bürger haben ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung keine Möglichkeit, Einwände gegen Bohrungen zu erheben, obwohl diese ihren Alltag, ihren unmittelbaren Lebensraum und ihre Region beeinflussen und nachhaltig verändern können.

Ziel sollte deshalb eine umfassende Änderung des Bergrechts und damit einhergehend die Einführung einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung für jedes Erdgasbohrvorhaben sein. Ich unterstütze die mit einem Entschließungsantrag (Drucksache

18/5198) Ende 2019 beschlossenen Forderungen der Regierungsfractionen im niedersächsischen Landtag. Sie fordern eine dahingehende Änderung des Bundesberggesetzes, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Erdgas und Erdöl verpflichtend ist und dem Vorrang der Trinkwassers- und Gesundheitsschutzes vor wirtschaftlichen Interessen Geltung verschafft sowie eine Änderung der UVP-Regelungen, mit der für alle Bohrungen zur Aufsuchung, wissenschaftlichen Erprobung und Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, einschließlich Sauggas, unabhängig von der Fördermenge und der Tiefe eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorgeschrieben werden. Weitere Bohrungen und Bohrvorhaben in räumlicher Nähe müssen im Rahmen einer UVP berücksichtigt werden.

3. Rahmenbedingungen für Geothermie anpassen

Im Herbst 2019 hat sich die Bundesregierung auf das Klimapakett geeinigt, Ende des Jahres wurde es beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist, dem Klimawandel entgegen zu wirken und bis Mitte des Jahrhunderts ein klimaneutrales Land zu sein. Dazu sollen unter anderem der Ausbau der erneuerbaren und regenerativen Energien beschleunigt werden; zum Beispiel durch den Ausbau von Offshore-Windanlagen. Nur so lässt sich der Wandel und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern beenden. Gleichzeitig muss eine lückenlose Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der Industrie und der Wirtschaft mit Strom und Wärme gewährleistet werden. Neben der Wind- und Sonnenenergie müssen auch neue Wege zur Energieversorgung in Deutschland und ganz Europa beschritten werden. Deutschland kann hier erneut ein Vorreiter der Energiewende sein. Eine Möglichkeit ist die Förderung von Geothermie. Mittels Geothermie können schon heute ganze Wohnviertel durch Erdwärme versorgt werden. Alte und stillgelegte Erdgas- und Erdölbohrlöcher können sinnvoll genutzt werden, um mittels oberflächennaher Geothermie oder tiefer Geothermie Strom und Wärme zu erzeugen.

Die Chancen der Geothermie sollen als alternative Methode zur Energiegewinnung berücksichtigt werden. Dafür ist eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Geothermie beispielsweise im Bereich der Risikoabsicherung und der Regelungen der EEG-Umlagen notwendig.